

9/2020

PRESSEMITTEILUNG

Potsdam,
24. Oktober 2020

Zum Haushaltsentwurf 2021 der Landesregierung:

Landesrechnungshof Brandenburg empfiehlt Überprüfung in drei Punkten

Notlage jedes Jahr feststellen, Zukunftsinvestitionsfonds in Anspruch nehmen, Tilgung am Haushaltsvolumen orientieren

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an das

Büro des Präsidenten
Graf-von-Schwerin-Straße 1
14469 Potsdam

Telefon 0331 866-8590

bdp@lrh.brandenburg.de
www.lrh-brandenburg.de

Die Anhörung von Experten im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags und die Vorstellung des von der bremischen Landesregierung zur Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahmen eingeholten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Stefan Koriath am 22. Oktober 2020 in der bremischen Landesvertretung in Berlin sollten Anlass zur Überprüfung bzw. Änderung von folgenden verfassungsrechtlich relevanten Eckpunkten des von der Landesregierung vorgelegten Entwurfs des Landeshaushalts für das Jahr 2021 geben.

- 1) Der von der Landesregierung dem Landtag vorgeschlagene Beschluss, die coronabedingte Notlage nicht nur für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen, sondern auch für den Zeitraum bis Ende 2023, ist bereits verfassungsrechtlich höchst problematisch. Auch im Rahmen einer zulässigen Kreditfinanzierung aufgrund der eng auszulegenden Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse ist der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts einzuhalten. Eine möglicherweise in den Folgejahren fortbestehende Notlage müsste in jedem Jahr erneut vom Landtag durch Beschluss festgestellt werden. Dementsprechend verbietet sich auch die „vorsorgliche“ Kreditaufnahme für Folgejahre. Dies hat auch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in ihrer [Hildesheimer Erklärung](#) vom 21. September 2020 klargestellt:

„Notlagenbedingte Kredite dürfen im jeweiligen Haushaltsjahr nur in der Höhe aufgenommen werden, in der sie zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise benötigt werden.“

Der Verursachungszusammenhang zwischen pandemie-bedingten Mehrausgaben und einer dadurch verursachten Neuverschuldung muss in jedem Haushaltsjahr transparent dargelegt, nachweislich gegeben sein und festgestellt werden.

Gleichzeitig sollten im Sinne der Schuldenbremse weitgehend alle Konsolidierungskräfte des Haushalts zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme ausgeschöpft werden. In diese Betrachtung sind insbesondere vorhandene Rücklagen einzubeziehen.“

Zugleich sprechen auch politische und ökonomische Erwägungen gegen den Vorschlag der Landesregierung, da gegenwärtig nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, wie lange die Notsituation durch die Pandemie dauern wird. Deshalb sollte jedes Jahr erneut das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt werden, um die zukünftig vorliegenden neuen Informationen auch zur wirtschaftlichen Lage analysieren und bestmöglich hinsichtlich der weiteren haushaltsmäßigen Erfordernisse nutzen zu können. Hierauf wies in der Anhörung ausdrücklich der Experte Prof. Dr. Niklas Potrafke hin.

- 2) Das Parlament sollte in Betracht ziehen, das Ende des Jahres 2019 vor Beginn der Corona-Pandemie gebildete Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds“ in Anspruch zu nehmen, soweit die Mittel noch nicht gebunden sind. Dadurch könnte die jetzt für das Haushaltsjahr 2021 notwendige und zulässige Nettokreditaufnahme erheblich vermindert werden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebieten es grundsätzlich, vor einer Netto neuverschuldung Rücklagen aufzulösen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur bei zweckgebundenen Rücklagen in Betracht. Wegen des Ausnahmecharakters einer zulässigen Neuverschuldung im Rahmen der Schuldenbremse ist aus Art. 109 des Grundgesetzes der Grundsatz herzuleiten, dass die Kreditaufnahme gegenüber anderen Einnahmen und Handlungsmöglichkeiten nachrangig ist. Auch wenn im Gutachten von Prof. Dr. Koriath auf Rücklagen abgestellt wird, so ist die „Umwidmung“ des erst seit 2019 bestehenden Sondervermögens wegen seiner eher allgemein gehaltenen Zielsetzungen ebenso eine Option für den Gesetzgeber, die Neuverschuldung zu begrenzen.
- 3) Die von der Landesregierung vorgeschlagene Tilgung der notlagenbedingt aufzunehmenden Kredite sollte ungeachtet der zeitlichen Tilgungsdauer jährlich mindestens einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Haushaltsvolumens erreichen, zum Beispiel 0,5 Prozent, da der Anteil der Tilgungsraten bei steigendem Etat sonst kontinuierlich abnehmen würde. Verfassungsrechtlich ist es nämlich erforderlich, die jährliche Tilgungslast mit den in Zukunft zu leistenden Ausgaben in Einklang zu bringen.

Es dürfte verfassungsrechtlich zumindest vertretbar sein, konjunkturelle Effekte, die nicht durch die Konjunkturbereinigung erfasst werden, ihren Ursprung aber in der Pandemie und in Gegenmaßnahmen gegen diese haben, durch eine Notlagenverschuldung im Jahr 2021 auszugleichen.

Schließlich ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation und Darstellung der mit der notlagenbedingten Kreditaufnahme verbundenen Finanzierung der pandemiebedingten Ausgaben bzw. Mindereinnahmen für eine parlamentarische Kontrolle unabdingbar. ++

ⁱ <http://www.lrh-brandenburg.de/sixcms/detail.php/967193>